



## **Satzung des Pfarrkirchener Narrenkobel e.V.**

Von der Mitgliederversammlung am 16.04.2016 in D-84347 Pfarrkirchen beschlossen. Am Amtsgericht Landshut unter der Registernummer VR 100 10 eingetragen und am 28.06.2016 genehmigt

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen Pfarrkirchener Narrenkobel e.V..
- (2) Abgekürzt lautet der Name NAKO PAN e.V..
- (3) Vereinssitz ist Pfarrkirchen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter VR 100 10 eingetragen.
- (4) Vereinszweck ist die Förderung, Pflege und weitere Verbreitung des traditionellen Faschingsbrauchtums.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eggenfelden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Aufgaben des Pfarrkirchener Narrenkobel e. V. sind:
  - a) Pflege des Faschingsbrauchtums
  - b) Förderung von Tanzpaaren, Tanzgruppen und Tanzmariechen
  - c) Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen zur Erhaltung des Faschingsbrauchtums in Pfarrkirchen.
  - d) Überörtliche Veranstaltungen und Auftritte, in denen das traditionelle Faschingsbrauchtum inhaltlich im Vordergrund steht.
  - e) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanzdarbietungen im Rahmen des Satzungszwecks
  - f) Förderung der Jugendpflege
  - g) Unterhaltung eines Archivs
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Steuerbegünstigte Zwecke).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich Tätige. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein führt:

- a) aktive Mitglieder in Form von natürlichen Personen, sog. Einzelmitglieder
- b) fördernde Mitglieder als Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen ohne hierbei ein aktives Mitglied im Sinne des Buchstaben a) zu sein.
- c) Ehrenmitglieder als Einzelpersonen, die sich gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder als Präsidiumsmitglied außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium mittels Beschluss, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, ernannt. Die einmal zuteil gewordene Ehrung kann das Präsidium nur aus einem wichtigen Grund mittels Beschluss, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, wieder entziehen. Ehrenmitglieder sind von Präsidiums- oder erweiterten Präsidiumsämtern ausgeschlossen. Ehrenmitglieder können bei Bedarf zu den Sitzungen des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums eingeladen werden; sie haben dort aber nur beratende Funktion ohne Stimmrecht

### **§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über das Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Präsidiums
  - d) mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne des § 45 StGB
  - e) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
  - a) mit der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist,
  - b) Mitglieder des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums in der Öffentlichkeit beleidigt,
  - c) den Verein in der Öffentlichkeit in unsachlicher Form kritisiert.

- Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (8) Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Präsidium von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Aktive und Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben
- a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - b) Informations- und Auskunftsrechte
  - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - e) eine Stimme bei Wahlen, Abstimmungen oder Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- (2) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (3) Das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingeschränkt für die Ämter des § 10 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) und vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung zur Erklärung über die Genehmigung zu. Wird die Genehmigung nicht erklärt, so gilt sie als verweigert (§ 108 Abs. 2 BGB) und der Minderjährige ist endgültig nicht wirksam in das Amt gelangt.
- (4) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht den Mitgliedern das passive Wahlrecht uneingeschränkt zu.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Vereins gem. §§ 1, 2 dieser Satzung zu fördern und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Sie sind weiter verpflichtet, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichen der Ziele und des Zwecks des Vereins mitzuwirken
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gem. § 7 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Verpflichtung das vereinseigene Sachvermögen sorgfältig zu behandeln. Etwaige Leihgaben sind in unbeschädigtem Zustand nach Ablauf des Überlassungszeitraums wieder zurückzugeben. Das jeweilige Vereinsmitglied haftet vollumfänglich bei durch ihm vorsätzliche verursachte Beschädigungen am vereinseigenen Vermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr bzw. die folgenden Geschäftsjahre.
- (2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1.1. eines laufenden Jahres fällig.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren frühestens zum 01.03. eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und Umlagen Sorge zu tragen.
- (6) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen (vorbehaltlich des flexiblen Einzugstermins gem. Abs. 4 befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug).
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes kann das erweiterte Präsidium Ratenzahlung für Umlagen sowie Stundung der Zahlung für Umlagen beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung besteht nicht.
- (8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) das erweiterte Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium (geschäftsführendes Präsidium) besteht aus
  - a) Präsident/in
  - b) Vizepräsidenten/in
  - c) Schatzkanzler/in für Steuern und Finanzen
  - d) Schriftführer/in

Die Präsidiumsmitglieder müssen Einzelmitglieder sein.

- (2) Die Wahl des Präsidiums (geschäftsführendes Präsidium) erfolgt jeweils auf zwei Jahre und ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Wahl des Präsidiums (geschäftsführendes Präsidium) kann per Akklamation erfolgen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem Folge zu leisten. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (4) Das Präsidium (geschäftsführendes Präsidium) leitet und führt den Verein auf der Grundlage dieser Satzung, sowie evtl. ergänzender beschlossener Ordnungen und gefasster Beschlüsse der Vereinsgremien. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einladung zur Präsidiumssitzung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Präsidiumsmitgliedern zugegangen sein.
- (5) Das Präsidium ist das geschäftsführende Präsidium im Sinne von § 26 BGB. Mindestens zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch den/die Präsident/in und ein weiteres Präsidiumsmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in tritt an dessen/deren Stelle ein anderes Präsidiumsmitglied des geschäftsführenden Präsidiums im Sinne des § 26 BGB in der Reihenfolge ihrer Benennung gem. § 9 Abs. 1.
- (6) Im Einzelfall kann der/die Präsident/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne dringliche Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Präsident/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der von dem/von der Präsidenten/in gesetzten Frist, muss der/die Präsidenten/in zu einer Präsidiumssitzung einladen. Gibt ein Präsidiumsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (7) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, kann der/die Präsident/in auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl innerhalb von 3 Monaten für die restliche Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.
- (8) Scheidet der/die Präsident/in während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 3 Monaten für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl für dieses Amt anzuberaumen.

## **§ 10 Erweitertes Präsidium**

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus
  - a) Mitgliedern des Präsidiums gem. § 9 Nr. 1 dieser Satzung
  - b) Hofmarschall/in
  - c) 11er Chef
  - d) Auftrittsplanner/in
  - e) Gardtrainern/Gardetrainerinnen
  - f) Showteiltrainern/Showteiltrainerinnen

Die Amtsinhaber müssen Einzelmitglied sein.

- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Buchstabe b) bis f) erfolgt jeweils auf zwei Jahre und ist durch das Präsidium zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Buchstabe b) bis f) erfolgt durch Akklamation.
- (4) Die weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach Abs. 1 Buchstabe b) bis f) bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium nach § 9 von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das erweiterte Präsidium aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Akklamation ergänzen. Das hinzu gewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.
- (6) Das erweiterte Präsidium hat folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
  - b) Hinzuziehung weitere nicht stimmberechtigter Mitglieder deren Kompetenzen für Sonderaufgaben erforderlich sind
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Präsidenten/in oder eine/n Stellvertreter/in,
  - d) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen.
  - e) Amtsenthebung von Organmitgliedern
- (7) Die Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der/die Präsident/in nach Bedarf einlädt. Bei Beschlussfassungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme.
- (8) Das erweiterte Präsidium kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- a) eine Verletzung von Amtspflichten
  - b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des erweiterten Präsidiums über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- (9) Präsidiumsmitglieder dürfen keine Doppelämter führen. Ausnahmen können durch Beschluss des Präsidiums genehmigt werden. Bei dieser Beschlussfassung ist der/die Betroffene nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und erweiterten Präsidiums
  - b) Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts und Abrechnung der Kasse gemäß dem festgelegten Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Abberufung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) dieser Satzung
  - e) Bestimmung von zwei Kassenprüfern per Akklamation für die Amtszeit des Präsidiums gem. § 9 Abs. 2.
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Erlass von Ordnungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - a) wenn das erweiterte Präsidium oder das Präsidium die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - b) wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom erweiterten Präsidium verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind (auch nachträglich) auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (7) Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung per Akklamation aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Durch die Wahlen führt der Wahlleiter, der dem Wahlausschuss angehört.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, sofern in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
  - c) Zahl der erschienen Mitglieder
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - e) die Tagesordnung
  - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen)
  - g) die durchgeführten Wahlen, das Abstimmungsergebnis( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen) sowie die Zahl der ungültigen Stimmen
  - h) die Art der Abstimmung

- i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- j) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 12**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Pfarrkirchener Narrenkobel e.V. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landesverbandes ostbayerischer Faschingsgesellschaften sowie der Föderation der Europäischen Narren ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder für Ehrungen an den Verband zu melden.
- (3) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite sowie auf der Facebookpräsenz des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage sowie der Facebookpräsenz des Vereins entfernt.
- (4) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 13**

### **Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Pfarrkirchener Narrenkobel e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Pfarrkirchen, Stadtplatz 2, 84347 Pfarrkirchen

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Außerdem gilt § 51 BGB.



**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.11.2006.

Pfarrkirchen, den 28.06.2016  
Das geschäftsführende Präsidium

